

# Merkblatt

## Benutzung von Deichen

Nach § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der aktuellen Fassung ist

- (1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten. Das gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen.
- (2) Die Deichbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 Ausnahmen genehmigen. Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden darf sie nur in besonderen Fällen öffentlicher oder allgemein wirtschaftlicher Belange mit Zustimmung der Deichbehörde zulassen, wenn die Sicherheit des Deiches gewährleistet bleibt. Der Träger der Deicherhaltung ist anzuhören.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. Sie muss widerrufen werden, wenn die Benutzung die Deicherhaltung erheblich beeinträchtigt.
- (4) Bei Widerruf der Ausnahmegenehmigung hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn es der Träger der Deicherhaltung verlangt.
- (5) Werden die Abmessungen des Deiches geändert, so gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Deichbehörde den Antragsteller von dem Verbot des Absatzes 1 durch eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 befreit hat.
- (7) Ist für eine Anlage eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so hat deren Inhaber dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Anlage zusätzlich entstehen; dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden.

Der o. a. § 14 NDG gilt für Hauptdeiche, die dem Schutz eines Gebietes vor Sturmflut zu dienen bestimmt sind und Schutzdeiche, die oberhalb eines Sperrwerks dem Schutz eines Gebietes vor Wasser zu dienen bestimmt sind, das wegen Sperrung des Tidegewässers nicht abfließen kann.

Im Landkreis Stade ist der **Elbedeich** als Hauptdeich gewidmet. Die **Este-, Lühe-, Oste- und Schwinge-deiche** sind als Schutzdeiche gewidmet.

**Soll innerhalb der Grenzen eines Deiches gebaut oder eine bestehende Anlage wesentlich geändert werden, so ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung beim Landkreis Stade zu beantragen.**

Der Antrag ist einzureichen beim Landkreis Stade, Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Untere Deichbehörde

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Übersichtskarte 1:25.000
- Lageplan 1:500 mit Liegenschaftsverzeichnis
- Baubeschreibung
- Ansichten, Schnitte
- Bau- bzw. Herstellungskosten

Nähere Auskünfte erteilt Frau Ilse, Tel.: 04141-12 6854, E-Mail: [umwelt.deiche@landkreis-stade.de](mailto:umwelt.deiche@landkreis-stade.de)